



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft: Bioabfälle effizient verwerten**

Datum: 20. August 2013

Nummer: 2013-276

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/276

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft: Bioabfälle effizient verwerten

20. August 2013

Zusammenfassung

Der Vorschlag zur Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft zur energetischen Verwertung biogener Abfälle greift das Anliegen der Motion [2008/206](#) von Landrat Thomas de Courten, am 11. September 2008 eingereicht und am [14. Mai 2009](#) als Postulat überwiesen, auf. In den letzten Jahren hat sich die Entwicklung der Verwertung von biogenen Abfällen - auch Grünabfälle oder organische Abfälle genannt - weg von der klassischen Kompostierung hin zur energetischen Nutzung durch Vergärung immer stärker durchgesetzt. Die vorgeschlagene Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft will dieser Entwicklung Rechnung tragen und sie weiter fördern. Die Gemeinden sollen weiterhin den nötigen Spielraum für ökonomisch und ökologisch sinnvolle Lösungen im Einzelfall haben.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Abfallwirtschaftliche Bedeutung der biogenen Abfälle	3
3.	Energiewirtschaftliche Bedeutung der biogenen Abfälle	4
4.	Stellenwert und Priorität der Vergärung bei der Verwertung biogener Abfälle	4
5.	Aktuelle abfallrechtliche Situation	6
5.1.	Rechtliche Grundlagen	6
5.2.	Pflicht zur separaten Erfassung und Verwertung von Abfällen	6
5.3.	Paragraphen 20 und 22 USG BL	6
6.	Vorgeschlagene Änderungen im Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft	7
7.	Auswirkungen der Gesetzesänderung	8
7.1.	Auswirkungen auf die Gemeinden	8
7.2.	Finanzielle Auswirkungen	9
7.3.	Personelle Auswirkungen	9
7.4.	Regulierungsfolgenabschätzung	9
8.	Übereinstimmung mit den Legislaturzielen der Regierung	9
9.	Ergebnisse der Vernehmlassung	10
10.	Parlamentarische Vorstösse	10
11.	Genehmigung durch den Bund	11
12.	Antrag	11

1. Ausgangslage

Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991 (SGS 780, "USG BL") sieht - wo sinnvoll - die Wiederverwertung von Siedlungsabfällen vor. Kompostierbare Abfälle sollen möglichst dezentral kompostiert und verwertet werden (USG BL, § 20, Abs. 2). Dazu werden die Gemeinden ermächtigt, für kompostierbare Abfälle, die nicht dezentral kompostiert und verwertet werden können, Kompostierungsanlagen zu betreiben, zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen. Sie geben dabei kleineren Anlagen in unmittelbarer Nähe der Abfallproduzentinnen und -produzenten den Vorzug (USG BL, § 22, Abs. 3).

Seit der Inkraftsetzung des USG BL im Jahr 1992 hat sich die Situation bezüglich der Verwertung organischer Abfälle grundlegend verändert. Die stoffliche Verwertung (z.B. Kompostierung) ist insbesondere durch die energetische Verwertung ergänzt worden. Die Vergärung als bekanntestes Beispiel für die energetische Verwertung zeichnet sich dadurch aus, dass beim mikrobiellen Umwandlungsprozess kontrolliert Biogas oder Methan gewonnen werden kann. Dieses kann ins Erdgasnetz eingespiesen, als Treibstoff genutzt oder in einem Blockheizkraftwerk in Strom und Wärme umgewandelt werden. Bei der Kompostierung entfällt dieser Energiegewinn.

Die Vorgabe des Gesetzes, organische Abfälle möglichst dezentral zu sammeln und zu verwerten, entspricht somit nur noch bedingt dem aktuellen Stand und dem Handeln namentlich bezüglich Energie- und Klimapolitik.

Im Zuge der [Beantwortung](#) des Postulats 2008/206 von Landrat Thomas de Courten, hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass er im Rahmen einer allfälligen Aktualisierung des USG BL prüfen werde, ob und wie ein angepasster Gesetzestext die Entwicklung hin zur Vergärung besser abbilden kann. Der Landrat hat in seiner Sitzung vom [28. Oktober 2010](#) schliesslich entschieden, das Postulat 2008/206 nicht abzuschreiben, sondern bis zur entsprechenden Revision des USG BL stehen zu lassen.

Der Regierungsrat hält es für angebracht, die mit dem Postulat 2008/206 angeregte Anpassung des USG BL im Bereich der Verwertung der biogenen Abfälle vorzuziehen und nicht eine langwierige umfassende Revision abzuwarten.

2. Abfallwirtschaftliche Bedeutung der biogenen Abfälle

Biogene Abfälle - auch Grünabfälle oder organische Abfälle genannt - fallen einerseits in Haushalten (aus Garten und Küche) sowie andererseits in Gewerbe (Grüngut, Speisereste, Produktionsabfälle) an. Es lassen sich aufgrund der vielseitigen und nicht den kantonalen Strukturen folgenden Verwertungswege keine genauen Mengenangaben dazu machen.

Recht gut bekannt sind die von den Gemeinden beim Siedlungsabfall separat erfassten Mengen (vorwiegend Grünabfälle) welche 2011 bei rund 15'000 Tonnen oder rund 54 Kilogramm je Person lagen. Zu diesen Mengen kommen die in Eigenkompostierung verarbeiteten Anteile. Diese lassen sich aber kaum quantifizieren. Insgesamt ist davon auszugehen, dass in unserem Kanton pro Person und Jahr mindestens 80-100 Kilogramm an organischen Abfällen aus dem Siedlungsabfall verwertet werden. Dies entspricht einer Menge von rund 25'000 Tonnen pro Jahr. Die Verwertung der biogenen Abfälle hat in den letzten Jahren eine grosse Dynamik erfahren: Im Jahr 2001 wurden erst rund 27 Kilogramm biogene Abfälle pro Person und Jahr verwertet, das heisst auf regio-

nen Kompostieranlagen verarbeitet. Dazu kommen die bei Betrieben und bei öffentlichen Institutionen (Strassenraum, Pärke etc.) anfallenden organischen Abfälle, welche direkt zu den Verwertungsanlagen gelangen.

Die heute in unserem Kanton bestehenden Verwertungsbetriebe verarbeiten jährlich knapp 50'000 Tonnen an biogenen Abfällen. Ein Teil davon stammt allerdings von ausserhalb des Kantons. Von dieser Gesamtmenge gehen derzeit über 60 % (also jährlich rund 30'000 Tonnen) in die drei Vergärungsanlagen (Pratteln, Ormalingen, Liesberg), während rund 40 % (also jährlich rund 20'000 Tonnen) in die regionalen Kompostieranlagen gelangt. Der in die Vergärung gehende Anteil hat sich in den letzten Jahren stetig erhöht und wird sich aufgrund der Kapazität der Vergärungsanlagen noch weiter erhöhen.

3. Energiewirtschaftliche Bedeutung der biogenen Abfälle

Das im Kanton Basel-Landschaft technisch und wirtschaftlich erschliessbare energetische Potenzial vergärbarer biogener Abfälle liegt in der Grössenordnung von rund 20 bis 30 GWh pro Jahr. Die Bandbreite der Schätzung ist so gross, weil die vorliegenden Potenzialstudien jeweils einen grösseren Perimeter untersucht haben ("Erwartungspotenzial" 2003 für Nordwestschweiz: 55 GWh). Diese 20-30 GWh entsprechen rund 0.3 % des heutigen Energieverbrauchs im Kanton. Davon schöpfen die mittlerweile bestehenden Biogasanlagen in Pratteln, Ormalingen und Liesberg rund 15 GWh pro Jahr aus.

Von den 20'000 Tonnen biogenen Abfällen, die zurzeit in den regionalen Kompostieranlagen verarbeitet werden, dürften rund 10'000 Tonnen mit Gasertrag vergärbar sein (holzarme, feuchte biogene Abfälle). Eine Tonne Feuchtmasse ergibt rund 100 m³ Biogas mit 600 KWh Energieinhalt. Mit einem energetischen Wirkungsgrad von 75 % der Vergärungsanlagen wären somit 4.5 GWh Energieertrag zu erwarten (Nettoproduktion gleich 75 % Bruttoproduktion; die Anlagen haben einen Eigenbedarf von 25 % der Energie)

Die aus Biomasse erzeugte erneuerbare Energie wird finanziell gefördert. Seit Januar 2009 sind die Netzbetreiber verpflichtet, die gesamte Elektrizität zu vergüten, die aus Neuanlagen durch Nutzung von Biomasse und Abfällen aus Biomasse gewonnen wird (KEV, Art. 7a des eidg. Energiegesetzes). Als Neuanlagen gelten Anlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen oder erheblich erweitert oder erneuert wurden.

In den Genuss dieser kostendeckenden Einspeisevergütung können alle Biomasse verarbeitenden Energieerzeugungsanlagen kommen, wenn sie die energetischen und ökologischen Mindestanforderungen einhalten (Gesamtenergienutzungsgrad). Bei Kehrlichtverbrennungsanlagen wird 50 % der produzierten Energiemenge als erneuerbar angerechnet. Auf der Basis des kantonalen Energierechtes kann der Kanton für Anlagen zur Nutzung von Bioenergie Förderbeiträge ausrichten.

4. Stellenwert und Priorität der Vergärung bei der Verwertung biogener Abfälle

Die Vergärung ist für gut abbaubare, energiereiche organische Abfälle heute zweifellos Stand der Technik. Sie ermöglicht einerseits eine gute Energienutzung und verringert andererseits die Emissionen wie Geruch und dergleichen. Im Gegensatz zur Verbrennung wird die organische Substanz

nicht zerstört. Je schlechter abbaubar aber ein Substrat ist, umso stärker rücken andere Verwertungsverfahren in den Vordergrund.

Um unterschiedliche Verwertungsverfahren sinnvoll miteinander zu vergleichen, eignet sich am besten die Ökobilanzierung. Damit können Gesamtsysteme vom Anfallort der Abfälle bis zur Verwertung der Produkte und Rückstände miteinander verglichen werden. Für unsere Region liegt eine Ökobilanzstudie des Amts für Umwelt und Energie Basel-Stadt (AUE BS) vor. Sie vergleicht die Verwertung von Grünabfällen aus dem Stadtgebiet für die drei Varianten "Vergärung", "Dezentrale Kompostierung" und "Verbrennung in der KVA Basel". Das vielleicht überraschende Ergebnis zeigt, dass die genannten drei Verfahren bezüglich Ökobilanz sehr nahe beieinander liegen. Grund dafür ist die KVA Basel, die dank hoher thermischer Energieausbeute schweizweit mit 70 % Gesamtenergiewirkungsgrad den ersten Rang einnimmt. Die Verarbeitung von Grünabfällen auf regionalen Kompostieranlagen wurde in der erwähnten Studie nicht untersucht. Es gibt aber gute Gründe anzunehmen, dass sie ähnlich abschneidet wie die drei untersuchten Varianten.

Die kantonalen Behörden werden weiterhin folgende Strategie bezüglich der Verwertung von biologischen Abfällen vertreten:

1. In Gemeinden mit dichter Siedlungsstruktur sollen noch in den Kehricht gelangende Rüst- und Speiseabfälle künftig besser separat gesammelt und in einer Vergärungsanlage verwertet werden. Dabei sind allerdings das beschränkte Mengenpotenzial (ca. 10 - 20 Kilogramm je Person und Jahr) und der finanzielle Aufwand zu beachten.
2. Die dezentrale Kompostierung soll dort, wo eigene Gärten vorhanden sind, als sinnvolle und ergänzende Verwertungslösung von den Gemeinden weiter unterstützt werden (z.B. durch Beratung und Häckseldienst).
3. Ergänzend dazu sind von den Gemeinden Grüngutsammlungen anzubieten, um auch bei starkem Materialanfall eine angemessene Verwertung sicher zu stellen. Material, das sich zur Vergärung eignet, ist einer entsprechenden Anlage zuzuführen. Verträge mit Kompostierungsanlagen sind deshalb unter dem Aspekt der optimierten Energienutzung zu überprüfen.

In der konkreten Umsetzung hat sich ein sinnvolles Gesamtsystem entwickelt, in welchem sich die Stärken der einzelnen Technologien ergänzen. Der Stellenwert der einzelnen Verwertungsverfahren hat sich entsprechend den räumlichen (ländlich/städtisch) und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von Region zu Region etwas unterschiedlich entwickelt. Heute sind namentlich die Gemeinden der Agglomeration Basel (Bezirk Arlesheim) sehr gut in die auf Vergärung ausgerichteten Bioabfallsammlungen aus Garten und Küche integriert.

In der Praxis besteht bezüglich der Zusammenarbeit von Vergärungs- und Kompostieranlagen Optimierungspotenzial. Es geht darum, das gesammelte organische Material noch besser entsprechend seiner Eignung für die anschliessende Verwertung zu triagieren. Energiereiche, gut abbaubare Grünabfälle wie Rasenschnitt, Gras und dergleichen sollten vermehrt vergärt werden. Demgegenüber sollten holzige Anteile aus dem Sammelgut noch vermehrt entweder der Kompostierung oder der Nutzung als Energieholz zugeführt werden.

5. Aktuelle abfallrechtliche Situation

5.1. Rechtliche Grundlagen

Für die Verwertung organischer Abfälle und deren energetische Nutzung sind namentlich die folgenden Rechtsgrundlagen massgebend:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; USG), Art. 30, Abs. 2; Art. 30d
- Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.600; TVA), Art. 7
- Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (SGS 780, USG BL), §§ 19, 21 und 22
- Verordnung über den Umweltschutz (SGS 780.11; USV), § 18
- Eidg. Energiegesetz (SR 730.0; EnG), Art. 7a
- Eidg. Energieverordnung (SR 730.01, EnV), Kapitel 2a
- Kant. Energiegesetz (SGS 490), § 16
- Kant. Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz (SGS 490.10), § 1c

5.2. Pflicht zur separaten Erfassung und Verwertung von Abfällen

Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen, dass Abfälle, für die eine angemessene Verwertungsmöglichkeit besteht, vom Abfallerzeuger getrennt zu erfassen und der Verwertung zuzuführen sind (USG, Art. 30 Abs. 2; TVA, Art. 7, Abs. 2; USG BL, § 20, Abs. 1). Diese Pflicht gilt gleichermassen für Privatpersonen wie für gewerbliche Abfallerzeuger. Bei der Durchsetzung entsprechender Massnahmen ist stets das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. In der Praxis muss daher der Mehraufwand für die zusätzlich getrennt erfasste Menge organisatorisch und finanziell zumutbar sein und darf insgesamt die Umweltbelastung nicht erhöhen.

Die Frage der Verwertungspflicht für natürliche organische Abfälle stellt sich angesichts der verschiedenen etablierten Verwertungsverfahren heute nicht mehr. Dies bedeutet, dass biogene Abfälle, die separat gesammelt werden, anschliessend einer Verwertung zuzuführen sind.

Zur Art der Verwertung von biogenen Abfällen gibt es in den gesetzlichen Bestimmungen zwar einzelne Präzisierungen (z.B. für "kompostierbare Abfälle" Art. 7 der TVA oder § 20 Abs. 2 des USG BL), doch steht dabei eher das Anliegen einer möglichst dezentralen Verwertung ohne grossen Transportaufwand im Vordergrund. Die Verweise auf die Kompostierung sind nicht einschränkend zu verstehen. Der Gesetzgeber bezieht sich bei Abfallbehandlungsverfahren generell auf eine minimale Umweltbelastung und auf die Anwendung des Standes der Technik als Massstab.

5.3. Paragraphen 20 und 22 USG BL

Gemäss § 20 Abs. 2 USG BL sind kompostierbare Abfälle möglichst dezentral zu kompostieren und zu verwerten. Das Postulat 2008/206 von Landrat Thomas de Courten, verlangt eine Änderung dieser Bestimmung. Verwertbare Abfälle sollen in der Regel getrennt gesammelt und für die Vergärung geeignete biogene Abfälle sollen anschliessend zur Biogasgewinnung genutzt werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass gleichzeitig mit einer solchen Änderung auch § 22 USG BL zu betrachten ist. Dies im Hinblick auf eine thematisch stringenter Behandlung von "Wiederverwertung" und "Beseitigung" von Siedlungsabfällen.

Der Regierungsrat hält es für angebracht, die bereits voll im Gang befindliche Entwicklung der Verwertung von biogenen Abfällen von der Kompostierung hin zur Vergärung auch in der Gesetzgebung nach zu vollziehen. Er darf dabei aber die Grundsätze der eidgenössischen Abfallgesetzgebung nicht verletzen, welche auf der Prioritätenreihenfolge "vermeiden - verwerten - entsorgen"

basiert. Bezüglich kompostierbarer Abfälle ist gemäss bundesrechtlicher Vorgabe in der TVA die dezentrale Kompostierung zu priorisieren (Art. 7).

6. Vorgeschlagene Änderungen im Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft

Aufgrund vorgängiger Überlegungen sollen die beiden bisherigen Paragraphen 20 und 22 des USG BL angepasst werden. Gleichzeitig soll ein konziserer Gesetzesaufbau erreicht werden, indem in § 20 die Regeln zur Wiederverwertung und in § 22 jene zur Beseitigung biogener Abfälle festgelegt werden.

Synopse: Vorgeschlagene Änderungen des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft (SGS 780, USG BL)

Geltend	Entwurf zur Vernehmlassung
§ 20 Wiederverwertung der Siedlungsabfälle	§ 20 Wiederverwertung der Siedlungsabfälle
<i>Abs. 1: Wer Abfälle produziert, deren Wiederverwertung sinnvoll ist, darf sie nicht mit dem übrigen Siedlungsabfall vermischen, sondern muss sie einer Wiederverwertung zuführen.</i>	<i>Abs. 1: Wer Abfälle produziert, deren Wiederverwertung sinnvoll ist, darf sie nicht mit dem übrigen Siedlungsabfall vermischen, sondern muss sie einer Wiederverwertung zuführen.</i>
<i>Abs. 2: Kompostierbare Abfälle sollen möglichst dezentral kompostiert und verwertet werden.</i>	<i>(neu eingefügt; bisher § 22, Abs. 2, unverändert)</i> <i>Abs. 2: Die Gemeinden sorgen für die Wiederverwertung der von ihnen gesammelten wiederverwertbaren Abfälle. Wenn nötig leistet der Kanton ihnen dabei Unterstützung.</i>
	<i>(bisher Abs. 2, unverändert)</i> <i>Abs. 3: Kompostierbare Abfälle sollen möglichst dezentral kompostiert und verwertet werden.</i>
	<i>(neu eingefügt)</i> <i>Abs. 4: Ist die dezentrale Kompostierung nicht möglich, sollen kompostierbare Abfälle unter Ausschöpfung ihres Energiepotenzials in zentralen Anlagen verwertet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich ist.</i>
	<i>(neu eingefügt; bisher § 22 Abs. 3, verändert)</i> <i>Abs. 5: Die Gemeinden betreiben, unterstützen oder beteiligen sich an Kompostierungsanlagen für kompostierbare Abfälle, die weder dezentral kompostiert noch in zentralen Anlagen unter Ausschöpfung des Energiepotenzials verwertet</i>

	werden können.
§ 22 Beseitigung der Siedlungsabfälle	§ 22 Beseitigung der Siedlungsabfälle
<i>Abs. 1: Der Kanton sorgt für die Beseitigung der nicht wieder verwertbaren Siedlungsabfälle</i>	<i>Abs. 1: Der Kanton sorgt für die Beseitigung der nicht wieder verwertbaren Siedlungsabfälle.</i>
<i>Abs. 2: Die Gemeinden sorgen für die Wiederverwertung der von ihnen gesammelten wiederverwertbaren Abfälle. Wenn nötig leistet der Kanton ihnen dabei Unterstützung.</i>	Neu in § 20, Abs. 2
<i>Abs. 3: Die Gemeinden betreiben für kompostierbare Abfälle, die nicht dezentral kompostiert und verwertet werden können, Kompostierungsanlagen. Sie können solche Anlagen auch unterstützen oder sich daran beteiligen. Sie geben dabei kleineren Anlagen in unmittelbarer Nähe der Abfallproduzentinnen und -produzenten den Vorzug.</i>	Neu in § 20, Abs. 5, verändert

Die Ergänzung von § 20 mit dem neuen Abs. 4 trägt der sehr dynamischen und energiepolitisch gewollten Entwicklung der letzten Jahre von der "klassischen" Kompostierung hin zur energetischen Verwertung von biogenen Abfällen Rechnung. Dabei wird - unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorgabe bezüglich Priorisierung der dezentralen Kompostierung - berücksichtigt, dass es auch weiterhin die dezentrale Kompostierung als sinnvolle und ergänzende Verwertungslösung braucht. Dies namentlich in eher ländlichen Gebieten mit hohem Sammelaufwand und mit gut verankerter Kompostierung im Hausgarten.

Die Neuformulierung von § 20, Abs. 5 ermächtigt die Gemeinden weiterhin, Kompostierungsanlagen zu betreiben, zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen. Die Bevorzugung von kleineren Anlagen in unmittelbarer Nähe der Abfallproduzentinnen und -produzenten soll allerdings nicht mehr vorgeschrieben werden. Damit erhöhen sich die Handlungsoptionen für die Gemeinden. Eine spezielle Bestimmung, wonach die Gemeinden Anlagen zur Nutzung des Energiepotenzials biogener Abfälle unterstützen oder sich daran beteiligen können, ist nicht nötig. Die Gemeinden können dies auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage tun, sofern die Gemeindeversammlung entsprechende Kredite bewilligt.

7. Auswirkungen der Gesetzesänderung

7.1. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen aus dem Siedlungsgebiet fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Gemeinden. Diese verfügen inzwischen zumeist über gut eingespielte Angebote. Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden (städtisch/ländlich, Anteil Einfamilienhäuser, etc.) sind auch unterschiedliche Modelle der Sammlung beziehungsweise Verwertung von organischen Abfällen sinnvoll. Bezüglich Sammelrhythmus hat sich in der Praxis zum Einsammeln von Grüngut mit Küchenabfällen eine Sammlung mindestens alle zwei Wochen bewährt.

In den letzten Jahren hat sich die Entwicklung der Verwertung von biogenen Abfällen weg von der klassischen Kompostierung hin zur energetischen Nutzung durch Vergärung immer stärker durchgesetzt. Die vorgeschlagene Änderung des USG BL trägt dieser Entwicklung Rechnung. Die Einschränkung "soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich ist" lässt den Gemeinden den nötigen Spielraum für ökonomisch und ökologisch sinnvolle Lösungen im Einzelfall. Die bisherigen Lösungen müssen nicht einfach umgestossen werden. Das betrifft einerseits Abmachungen oder Verträge mit Verwertern, andererseits aber auch die in der Bevölkerung akzeptierten Sammelsysteme.

Es ist aber davon auszugehen, dass die Optimierung der Verwertung biogener Abfälle unter Einbezug der Vergärung noch weiter voranschreiten wird. Dies ist ganz im Sinne der noch geltenden Energiestrategie des Regierungsrates vom April 2008, welche den Ausbau der energetischen Nutzung von biogenen Abfällen als eine der Massnahmen vorsieht.

7.2. Finanzielle Auswirkungen

Die Sammlung von biogenen Abfällen aus dem Siedlungsgebiet ist für deren Inhaberinnen und Inhaber grundsätzlich kostenpflichtig. Die Gemeinden decken gemäss § 21 Abs. 3 und 5 des USG BL die gesamten Kosten der Abfallbeseitigung durch Gebühren und allfällige Konzessionsabgaben. Sie können für die Abfuhr von Grünabfällen und deren Verwertung eine eigene, von der Menge abhängige Gebühr verlangen. Diese muss jedoch geringer sein als die Gebühren für die nicht wieder verwertbaren Siedlungsabfälle.

Diese bisherige Gebührenregelung hat sich in der Praxis bewährt und soll beibehalten werden. Es haben sich bisher zumeist volumenabhängige kommunale Gebührenregelungen durchgesetzt. Die Höhe der Gebühren ist sehr unterschiedlich, im Durchschnitt aber rund 30 % tiefer als die kommunalen Kehrichtgebühren.

Beispiele für die unterschiedlichen Regelungen sind: Jahresvignetten für 240 Liter mit Durchschnittskosten von rund CHF 120.-- pro Jahr (6 Gemeinden); Vignetten für 80 Liter mit Durchschnittskosten von CHF 3.-- pro Leerung (13 Gemeinden); Vignetten für 140 Liter mit Durchschnittskosten von CHF 5.60 pro Leerung (7 Gemeinden). Daneben bestehen weitere Verrechnungsmethoden wie Selbstdeklaration, Verrechnung pro Kilogramm oder eine Jahrespauschale ohne Mengenbeschränkung.

7.3. Personelle Auswirkungen

Für Kanton und Gemeinden sind durch die Gesetzesänderung keine personellen Auswirkungen zu erwarten.

7.4. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Gesetzesänderung bringt für die kleinen und mittleren Unternehmen keine zusätzlichen Belastungen. Demzufolge weist die Gesetzesänderung keine KMU-Relevanz auf.

8. Übereinstimmung mit den Legislaturzielen der Regierung

Ziel 1 Innovation und Wertschöpfung:	Ist kein Kernthema dieser Vorlage.
Ziel 2 Basel-Bildungs-Landschaft:	Ist kein Kernthema dieser Vorlage.
Ziel 3 Zusammenleben im Baselland:	Ist kein Kernthema dieser Vorlage.

Ziel 4 Natur- und Klimawandel:	Die Vergärung gut abbaubarer biogener Abfälle ermöglicht deren energetische Nutzung und ist somit ein Beitrag zur vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz.
Ziel 5 Mobilität:	Ist keine Kernthema dieser Vorlage.
Ziel 6 Auftritt und Kooperation:	Ist kein Kernthema dieser Vorlage.
Ziel 7 Effizientes und effektives staatliches Handeln:	Ist kein Kernthema dieser Vorlage.

9. Ergebnisse der Vernehmlassung

Nach Einarbeitung der Ergebnisse der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurde der Entwurf der Vorlage mit Regierungsratsbeschluss Nr. 551 vom 26. März 2013 in die öffentliche Vernehmlassung gegeben. Diese dauerte vom 3. April 2013 bis zum 5. Juli 2013.

Die Parteien (BDP, CVP, EVP, FDP, GP, SP und SVP), die Gemeinden Binnigen, Bottmingen, Hersberg und Therwil, der Bauern Verband beider Basel, die KELSAG AG sowie pro natura Basel-land begrüssen die vorgesehene Änderung des USG BL ausdrücklich. Die GP und die SVP verlangen eine weitergehende Regelung mit Priorisierung der energetischen Verwertung (Vergärung) gegenüber der Kompostierung beziehungsweise den Verzicht auf die nach wie vor bestehende Priorisierung der dezentralen Kompostierung.

Demgegenüber äussert sich der Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) im Namen der nicht separat Stellung nehmenden Gemeinden und ausdrücklich unterstützt von 17 Gemeinden skeptisch zur vorgesehenen Änderung des USG BL. Der VBLG verweist auf den Grundsatz der Variabilität der Baselbieter Gemeinden gemäss der Charta von MuttENZ (Beschluss der Tagsatzung aller Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten vom 16. Juni 2012). Dieser Grundsatz verlange, dass die zentrale Kompostierung weiterhin als gleichberechtigte Option zur energetischen Verwertung (Vergärung) bestehen bleiben müsse; der Variantenentscheid müsse bei den Gemeinden liegen. Die Kym Holzenergie unterstützt diese Argumentation.

Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt erwähnt, dass der Kanton Basel-Stadt derzeit keine Änderung des USG BS vorsieht. Es stellt fest, dass mit den vorgesehenen Änderungen eine nicht zwingende Differenz zum USG BS geschaffen wird.

Der Regierungsrat anerkennt ausdrücklich das Bedürfnis der Gemeinden nach Regelungen, welche ökonomisch und ökologisch sinnvolle Lösungen ermöglichen. Er ist dezidiert der Meinung, dass die Vorlage an den Landrat diesem Bedürfnis in hohem Masse Rechnung trägt, ohne das Ziel der Vorlage - die Stärkung der energetischen Verwertung von biogenen Abfällen im Hinblick auf die Erfordernisse der Energie- und Klimapolitik - zu gefährden. Eine gleichwertige Nennung von zentraler Kompostierung und energetischer Verwertung würde dem Ziel der Revision diametral zuwiderlaufen.

10. Parlamentarische Vorstösse

Das Postulat [2008/206](#) von Landrat Thomas de Courten, SVP-Fraktion, ersucht den Regierungsrat um eine Änderung von § 20, Abs. 2 USG BL (Dezentrale Kompostierung und Verwertung von

Siedlungsabfällen) dahingehend, dass verwertbare Abfälle in der Regel getrennt gesammelt und dafür geeignete Bioabfälle anschliessend zur Biogasgewinnung vergärt werden.

Mit der nun vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird dem Postulat 2008/206 Rechnung getragen. Der Regierungsrat beantragt deshalb gleichzeitig die Abschreibung dieses Postulats.

11. Genehmigung durch den Bund

Nach Art. 37 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) bedürfen Ausführungsvorschriften der Kantone über Abfälle (Art. 30-32, 32a^{bis}-32e) zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. Genehmigungsbedürftig sind nach konstanter Praxis auch diesbezügliche Organisationsnormen, sofern sie für den Vollzug unabdingbar sind. Daraus folgt, dass die Änderung von § 20 Abs. 2 bis 5 und § 22 Abs. 2 und 3 USG BL zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes bedürfen.

Das dafür zuständige Bundesamt für Umwelt hat mit Brief vom 19. Februar 2013 die Gesetzesänderung als genehmigungspflichtig qualifiziert und im Rahmen einer Vorprüfung als genehmigungsfähig beurteilt.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. die Änderungen des kantonalen Umweltschutzgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen;
2. das Postulat [2008/206](#) Änderung des Umweltschutzgesetzes: Bioabfälle effizient verwerten, abzuschreiben.

Liestal, 20. August 2013

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Wüthrich

der Landschreiber: Achermann

Beilage

⌘ Entwurf eines Landratsbeschlusses

Landratsbeschluss

über die Änderung des kantonalen Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991¹ wird wie folgt geändert:

§ 20

² Die Gemeinden sorgen für die Wiederverwertung der von ihnen gesammelten wiederverwertbaren Abfälle. Wenn nötig leistet der Kanton ihnen dabei Unterstützung.

³ Kompostierbare Abfälle sollen möglichst dezentral kompostiert und verwertet werden.

⁴ Ist die dezentrale Kompostierung nicht möglich, sollen kompostierbare Abfälle unter Ausschöpfung ihres Energiepotenzials in zentralen Anlagen verwertet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich ist.

⁵ Die Gemeinden betreiben, unterstützen oder beteiligen sich an Kompostierungsanlagen für kompostierbare Abfälle, die weder dezentral kompostiert noch in zentralen Anlagen unter Ausschöpfung des Energiepotenzials verwertet werden können.

§ 22

² entfällt

³ entfällt

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

III.

Das Postulat 2008/206 wird abgeschrieben.

¹ GS 30.787, SGS 780